



Vorlage Nr.: 2016/153

12.10.2016

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	FBL J	07.11.2016	8
Kreisausschuss	FBL J	14.11.2016	6
Kreistag	FBL J	21.11.2016	7

Jobcenter Kreis Recklinghausen, hier: Änderung der Heranziehungssatzung SGB II

Beschlussvorschlag: Die als Anlage beigefügte Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Kreis Recklinghausen (Heranziehungssatzung SGB II) wird beschlossen.

Darstellung des Sachverhaltes:

Der Kreis Recklinghausen nimmt seit dem 01.01.2012 die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II als zugelassener kommunaler Träger allein verantwortlich wahr. Fester Bestandteil des Optionsantrages war die enge Einbeziehung der kreisangehörigen Städte in die operative Aufgabenwahrnehmung. Auf dieser Grundlage trat am 01.01.2012 die Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Kreis Recklinghausen (Heranziehungssatzung SGB II) in Kraft.

Schon zum Zeitpunkt der Übernahme der Option wurde vereinbart, dass die zunächst gewählte Form der Aufgabenwahrnehmung reflektiert und analysiert wird. Bereits im Juli 2011 haben der Landrat, die Bürgermeisterin und die Bürgermeister der kreisangehörigen Städte vereinbart, nach zwei Jahren der Aufgabenwahrnehmung als so genannte Optionskommune, die bis dahin gemachten Erfahrungen einer Evaluation zu unterziehen.

Die zusammengefassten Ergebnisse der mit der Durchführung beauftragten externen Beratungsgesellschaft bildeten die Grundlage für intensive Beratungsgespräche zwischen den Vertretern der zehn kreisangehörigen Städte, dem Landrat und dem Fachbereichsleiter J unter Beteiligung des von den städtischen Personalräten bevollmächtigten Personalrates des Kreises. Im Evaluationsprozess wurde deutlich, dass auch weiterhin durch eine gemeinsam gelebte Verantwortungsgemeinschaft die Herausforderungen der Aufgabenwahrnehmung bewältigt werden sollen.

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Zur Optimierung der Zusammenarbeit wurde vom Kreis und den kreisangehörigen Städten ein gemeinsames Grundlagenpapier formuliert. Zu dessen Umsetzung wurde in einem ersten Schritt ein strategisch operierender Vorstand implementiert, der notwendige Abstimmungen zwischen Städten und Kreis sicherstellt und im Sinne sowie im rechtlichem Rahmen des SGB II alle elf Teile des Jobcenters auf eine wirkungsorientierte, optimierte Aufgabenerledigung ausrichtet. Die abschließende Umsetzung des Evaluationsergebnisses erfordert nunmehr eine mit dem Vorstand abgestimmt formulierte Änderung der Heranziehungssatzung.

Die wesentlichen Änderungen sehen im Einzelnen vor:

§ 1

des Satzungsentwurfes stellt deklaratorisch fest, dass der Kreis Recklinghausen als zugelassener kommunaler Träger für die Durchführung der Aufgaben nach dem SGB II mit den daraus resultierenden grundsätzlichen Folgen zuständig ist

§ 2

regelt die Heranziehung der kreisangehörigen Städte zu den Aufgabenbereichen nach dem SGB II einschließlich des Widerrufsrechtes und folgt damit den gemeinsamen Vereinbarungen im Grundsatzpapier, wonach die persönliche Betreuung der Leitungsberechtigten von den Städten wahrgenommen wird.

§ 3

bestimmt die Aufgaben, die sich der Kreis Recklinghausen als Ausnahmen von der Heranziehung vorbehält. Es handelt sich hierbei durchweg um solche Aufgaben, die der strategischen Steuerung der Aufgabenwahrnehmung dienen oder deren zentrale Wahrnehmung aus sonstigen Gründen sinnvoll erscheint und entspricht bis auf die nachfolgenden Ausführungen den bisherigen Regelungen. Hierzu gehören insbesondere:

- die Entscheidung, der Einsatz und die Verantwortung über die eingesetzten und einzusetzenden IT- und Fachsysteme;
- die zentrale Finanzplanung, insbesondere Budgetplanung, Bewirtschaftung und Controlling;
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Beschwerdemanagement, soweit es sich nicht um ausschließlich lokale Sachlagen handelt;
- die Organisation und Einsatzplanung von Unterstützungskräften für Personalausfälle in den Bezirksstellen (sog. zentraler Springerpool).

§ 4

stellt die zur einheitlichen Aufgabenwahrnehmung notwendige Abstimmung zwischen dem Kreis und den Städten durch den Vorstand und Lenkungsausschuss sicher.

§ 5

enthält sowohl generelle als auch für Einzelaufgaben spezielle Regelungen zur organisatorischen Umsetzung der Aufgabenwahrnehmung in den kreisangehörigen Städten.

§ 6

regelt die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, die sich aus der Aufgabenwahrnehmung ergeben, sowie die Verantwortung für die Bearbeitung von Rechtsbehelfen und ermöglicht die Wahrnehmung der Aufgaben unter Nutzung vorhandener oder zukünftig zu schaffender Strukturen. Des Weiteren kann der Kreis in Einzelfällen selbst die Prozessvertretung übernehmen. Insgesamt entspricht § 6 den bisherigen Regelungen.

§ 7

stellt die Richtlinien- und Weisungskompetenz des Kreises heraus, einschließlich des Rechts auf fachaufsichtliche Nachschau, und nennt exemplarisch die unter a) bis c) genannten Anwendungsfälle. Neu aufgenommen wurde eine Ersatzvornahme, die mögliche Rechtsfolgen für den Fall einer Nichtbefolgung durch die kreisangehörigen Städte vorsieht.

§ 8

regelt wie bisher das Prüfungsrecht und die Prüfungsverpflichtung, die dem Kreis durch die Zulassung als kommunaler Träger erwachsen sind. Des Weiteren wird die Verpflichtung der Städte zur Wahrnehmung der Fachaufsicht klargestellt.

§ 9

des Satzungsentwurfs enthält die notwendigen grundsätzlichen Regelungen über die Verteilung der für die Aufgabenwahrnehmung entstehenden Kosten zwischen Kreis und den kreisangehörigen Städten. Detailregelungen über die Verteilung der Kosten der kommunalen Aufgabenwahrnehmung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II werden mit den Städten über eine gesonderte Abrechnungsrichtlinie vereinbart.